

# Hygieneschutzkonzept Vereinsheim

für den Verein

SC Schwindkirchen

Stand: 23.11.2021

## Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge, Whatsapp sowie durch Veröffentlichung und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer OP-Maske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BaylFSMV zu verstehen. Werden durch die Behörden verschärfte Maßnahmen im Zuge der sog. „Krankenhausampel“ getroffen, so wird der Maskenstandard ab der **Stufe „GELB“** auf **FFP2-Masken** angehoben.
- Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird an die Mitglieder kommuniziert.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Alle Mitglieder sind angehalten, wo immer möglich einen **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen Personen einzuhalten.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird der **Besuch des Vereinsheimes untersagt**. Sie sind vorab über die Ausschlussmöglichkeit zu informieren.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Im Indoor-Bereich gilt eine **Maskenpflicht** nach den aktuellen Vorschriften. Am Tisch darf die Maske abgenommen werden.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen regelmäßig gereinigt.
- Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden regelmäßig desinfiziert – hierbei ist mit Hilfe eines Reinigungskonzeptes zu regeln, wer die Reinigung übernimmt.
- Tanzen in geschlossenen Räumen ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um eine zulässige Veranstaltung handelt.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung zu berücksichtigen. Jede Stunde ist für 10 Minuten zu lüften.

## Generell einzuhaltende Maßnahmen je nach Infektionslage anhand der Krankenhausampel

- **Stufe ROT: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten**



- Maskenstandard FFP2-Maske
- Im Vereinsheim gilt 2G
- Sperrstunde von 22 Uhr bis 5 Uhr

- **Stufe GELB: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäuser (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten**



- Maskenstandard wieder FFP2-Maske
- Im Vereinsheim gilt 3G plus

- **Stufe GRÜN: Grenzwerte noch nicht erreicht**



- Maskenstandard OP-Maske
- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung
- Ab Inzidenz von über 35: 3G-Nachweispflicht (Ausnahme: Schüler)

- **Regionaler Hotspot: Inzidenz über 1.000 in den letzten 7 Tagen**

- Maskenstandard FFP2-Maske
- Das Vereinsheim ist geschlossen
- Keine Sportausübung

## Zusätzliche Maßnahmen ab dem 24.11.2021

- Kontaktbeschränkungen für **Ungeimpfte, maximal 5 Personen von zwei Haushalten**
- Zugang zu Sportveranstaltungen nur noch mit 2G plus Nachweis

## Maßnahmen zur 2G, 3Gplus oder 3G Regelung

- Die Nachweise je nach herrschender Regelung sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren, dabei ist die Zulässigkeit des jeweiligen Nachweises zu prüfen.
- Bei Zweifel an der Identität der betroffenen Person, hat sich diese durch ein amtliches Ausweisdokument zu legitimieren, sodass die persönliche Identität abgeglichen werden kann.
- Bei vorgelegten Impfpässen muss geprüft werden, dass die Zweitimpfung länger als 14 Tage zurückliegt. Ist dies nicht der Fall ist ein Test notwendig.
- Genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, ist zu prüfen, dass die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt. Ist dies nicht der Fall ist ein Test notwendig.

## SPEZIELL BEI 3G ODER 3G PLUS:

- Vor Betreten des Vereinsheims wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass nur Personen mit vorhandenem Nachweis, je nach Regelung (3G oder 3G plus), die Sportanlage betreten dürfen.
- Die Mitglieder müssen vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers (nur bei 3G) hingewiesen werden.
- Gültige Testnachweise sind
  - a) ein PCR-Test, der höchstens vor 48 Stunden durchgeführt wurde,
  - b) **nur bei 3G:** ein PoC-Antigentest (Schnelltest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
  - c) **nur bei 3G:** ein unter Aufsicht vorgenommener zugelassener Antigentest (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden gemacht wurde

die, der im Übrigen den Bestimmungen der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) entsprechen.

- **Nur bei 3G:** „Selbsttests“ können vor Ort unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins durchgeführt werden. Dieser Test wird von der jeweiligen Person selbst durchgeführt.
- Bei Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorliegenden Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn sich die Person keiner Vor-Ort-Testung (nur bei 3G) unterzieht.

## Maßnahmen im betrieblichen Ablauf

### Vor Betreten des Betriebs:

- Die Mitglieder und evtl. Gäste sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Krankheitssymptomen eine Bewirtung nicht möglich ist.
- Die Nachweise je nach herrschender Regelung sind zu kontrollieren. Ggf. ist ein „Selbsttest“ durchzuführen (nur bei 3G).
- Die Gäste sind über das Einhalten der Abstandsempfehlung von mindestens 1,5 m, die Erfordernis des Tragens von Gesichtsmasken gemäß aktueller rechtlicher Vorgaben (siehe

Maßnahmen zur Krankenhausampel) und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

## Bewirtung

- Betriebsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Gast auf das Nötige reduziert wird.
- Eine Bewirtung wird an Tischen durchgeführt. Speisen und Getränke sind am Platz zu verzehren. Die Abgabe und der Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind hier nicht zulässig.
- Der Mindestabstand sollte auch dort eingehalten werden können, wo es keine Sitzplätze gibt.
- Selbstbedienung erfolgt entweder an Bedienbuffet oder offenen Buffets unter Einhaltung der örtlichen Hygienegegebenheiten.
- Bei den Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gehen.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln einzuhalten.
- Bei Spülvorgängen ist zu gewährleisten, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

## Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht** nach vorherrschender Regelung.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur **einzeln** betreten.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen nach Abschluss des Sportbetriebs gereinigt. Die Reinigung wird mithilfe eines Reinigungskonzeptes dokumentiert.

**Peter Meindl**